Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verbrechen des neuen Strafgesetzbuches für das Großherzogthum Baden

Kettenacker, Johann von

Karlsruhe, 1848

§. 29. Von der Erwiederung

urn:nbn:de:bsz:31-12166

Visual Library

Gegen die Verläumdungsklage schützt den Angeklagten der Beweis des Fürwahrhaltens der Beschuldigung (Nachrede), die den Gegenstand der Anklage bildet. Von der Einrede der Wahrheit kann hier die Rede nicht sein, da diese Anklage auf den Grund des Bewußtseins der Falschheit des Ausgesagten angestellt wird, — das wissentlich falsch Aussagen aber (welches auch in dem Falle, wo es weder aus den Umständen hervorgeht, noch auf andere Weise zur Gewißheit gebracht ist, angenommen werden muß, so fern der Angeklagte das Fürwahrhalten nicht glaubhaft macht) das wirkliche Unwahrsein des Ausgesagten voraussetzt, und der Beweis des Fürwahrhaltens (d. i. das Glaubhaftmachen, daß man das Ausgesagte für wahr gehalten) den Uebergang der Verläumdung in das Verbrechen der Ehrenkränkung begründet, hinsichtlich welcher schon die Einrede der Wahrheit, die sich zu dem Fürwahrhalten, wie das plus zum minus verhält, wieder stattfindet.

4. In dem sub 2. b. gedachten Falle wird — bezüglich auf den Urheber der Verbreitung ehrenrührerischer Thatsachen — auch der Beweis des Fürwahrhaltens für unzulässig erklärt. §. 110 das.

§. 29.

Von der Erwiederung.

§. 312. „Eine Ehrenkränkung, welche als Er„wiederung auf eine vorausgegangene auf „der Stelle und in nicht bedeutend höherem „Maaße erfolgt, ist straflos. Ist die Erwie„derung in nicht geringerem Maaße erfolgt, „so hebt sich die Anklage wegen der voraus„gegangenen Ehrenkränkung auf *).

---

*) Der §. 9 des Injurien-Edicts vom 28. Februar 1831, dessen Fassung mit jener des §. 312 des neuen Strafgesetzbuches im Wesentlichen übereinstimmt, hat zu einer sonderbaren Auslegung und Anwendung des Gesetzes Anlaß gegeben (Urtheil und Entscheidungsgründe in Anklagesachen des St. gegen W. wegen Ehrenkränkung durch die Presse). Man kam zu der Ansicht, daß es sich hier um zweierlei, ihrem Wesen und ihrer Wirkung nach

Das Retorsionsrecht war früher schon gesetzlich eingeführt, jedoch mit der Beschränkung auf leichte (symbolische und wörtliche) Injurien. Ueber den Grund der Ausdehnung desselben auf alle Arten von Injurien gibt uns der Commissionsbericht der zweiten Kammer Aufschluß *).

---

verschiedene Erwiederungsfälle handle, 1. um die Erwiederung, welche sogleich erfolgt, und bei welcher der Gesetzgeber die gereizte Stimmung des Retorquenten berücksichtigen wollte (Abs. 1); 2. um die Erwiederung, welche nicht auf der Stelle erfolgt, bei welcher der Gesetzgeber auf den Umstand Rücksicht nahm, daß der Retorquent, welcher sich selbst Genugthuung verschaffte, die richterliche Hülfe nicht mehr in Anspruch nehmen könne (Abs. 2). Man hat jedoch bei dieser Trennung der beiden Absätze übersehen:

a. daß der Grund, welcher den Gesetzgeber bestimmt haben soll, Demjenigen, der nicht auf der Stelle retorquirt, die nachgesuchte Genugthuung für die vorausgegangene Beleidigung zu verweigern, auch bei dem ersten Absatze anschlägt. Auch Derjenige, der auf der Stelle erwiedert, hilft sich selbst, und begibt sich solchergestalt des Rechtes auf obrigkeitliche Hülfe! —

b. Daß der Gesetzgeber, welcher die Retorsion im Affecte mit Nachsicht behandelt, keine Ursache hat, diese Nachsicht auch auf den Fall auszudehnen, wo er den Eindruck der vorausgegangenen Ehrenkränkung als erloschen ansehen, demnach annehmen kann, daß der Retorquent im Zustande vollkommener Gemüthsruhe gehandelt habe.

c. Daß sich die beiden Wirkungen der Retorsion, welche darin bestehen,

α. daß der Retorquent nicht gestraft wird, wogegen er aber auch seiner Seits

β. die Klage auf Genugthuung verliert (so fern er nicht in geringerem Maaße erwiedert, denn erfolgte die Erwiederung wirklich in geringerem Maaße, so muß hinsichtlich des surplus der vorausgegangenen Beleidigung ein Klagrecht zustehen).

sich ohne Verletzung des Grundsatzes der Gerechtigkeit gar nicht trennen lassen.

Hiernach stellt sich die Ansicht, daß der Abs. 2 des Gesetzes eine Erwiederung, welche nicht auf der Stelle geschieht, zum Gegenstand habe, als ungegründet und irrthümlich dar.

*) Obkircher a. a. O., S. 19. „Einstimmig gieng die Commission hier weiter als der Entwurf, welcher das Recht der Retorsion und Compensation auf jene Ehrenkränkungen beschränkt, welche ohne körperliche Mißhandlung verübt worden, für welche Beschränkung die Commission keinen zureichenden Grund fand, da die Ehrenkränkungen, ohne Unterschied zwischen wörtlichen und thätlichen, keine öffentlichen Verbrechen sind und im Kreise des Privatrechtes die Compensation allgemein statt hat, da es ferner eine der menschlichen Natur widerstrebende Zumuthung wäre, daß

Die rechtliche Wirkung der Retorsion besteht in dem Verluste (Compensation) des Klagrechtes für beide Theile.

Der Injuriant kann hinsichtlich der Erwiederung nicht klagen, weil die Handlung des Retorquenten als eine rechtmäßige (gesetzlich erlaubte) straflos bleibt; der Retorquent kann der vorausgegangenen Injurie wegen nicht klagen, weil er sich selbst Genugthuung verschaffte, demnach den Anspruch auf Realisirung der gesetzlichen Androhung durch Ausübung des Retorsionsrechtes verwirkt hat.

Diese Wirkung tritt aber nur in der Voraussetzung ein, daß die Retorsion sogleich und in gleichem Maaße erfolgte.

Ist der Retorquent weiter gegangen, als er nach jenem gerechten Maaßstab gehen durfte, so steht dem Injurianten hinsichtlich des Uebermaaßes der Erwiederung, ist er nicht so weit gegangen, als er gehen durfte, dem Retorquenten hinsichtlich des Mindermaaßes ein durch die Retorsion (beziehungsweise die vorausgegangene Injurie) auf einen geringeren Strafantrag reducirtes Klagrecht zu.

So einfach sich die Sache nach der gesetzlichen Bestimmung in thesi gestaltet, so verwickelt wird sie in Folge der Anwendung des Gesetzes auf concrete Fälle, zumal bei der Retorsion von

---

der thätlich Angegriffene sich ganz ruhig verhalte und mit der oft ganz unsicheren Aussicht auf dereinstige mittelst einer gerichtlichen Klage zu bewirkenden Genugthuung vertröste, da endlich auch die mit Thätlichkeiten verbundenen Injurien, die in der Regel in den an Selbsthülfe gewöhnten niederen Ständen vorkommen, gleich den wörtlichen Injurien, auf dem Wege der Retorsion schneller und für beide Theile vortheilhafter abgethan werden, als durch langwierige, Zeit und Kosten raubende Injurienprocesse, wodurch die Erbitterung längere Zeit genährt und oft auch gesteigert und neue Beleidigungen erzeugt werden." Commissionsbericht der ersten Kammer (Generalauditor Vogel), S. 26.

Jedenfalls kann die Retorsion nicht auf die Verläumdung (in so fern man sie als eine Species der Ehrenkränkung ansieht) ausgedehnt werden, da das Gesetz sie nur bei Ehrenkränkungen im engeren Sinne für zulässig erklärt, mithin auf die §§. 291 bis einschließlich §. 294 bezeichneten Fälle beschränkt. Darauf, ob die Injurie in diesem engeren Sinne wörtlich oder symbolisch, mündlich oder schriftlich, gerichtlich oder außergerichtlich, durch die Presse oder auf andere Weise verübt worden, kann es bei der Erwiederung nicht ankommen.

Das neue Criminalgesetzbuch für das Herzogthum Braunschweig gestattet §. 200 die Erwiederung weder bei der Ehrenkränkung, noch bei der Verläumdung.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

Realinjurien oder bei der Retorsion von Verbalinjurien mit Realinjurien, werden, wenn es sich um die Ermittelung des Ueber- oder Mindergewichts der verschiedenartigen Injurien handelt. Man wird fragen: wie verhält es sich mit der Erwiederung einer Injurie, welche (§. 293) in der Verletzung der Schamhaftigkeit besteht. Auf gleiche Weise kann sie einmal nicht erwiedert werden! Welche Rücksichten treten bei der Ewiederung der Kinder gegen ihre Eltern, der Untergebenen gegen obrigkeitliche Personen ein! Steht ihnen auch ein Recht auf gleiches Maaß zu? Und — in wie fern ist, wenn man das hier in Mitte liegende beachtenswerthe Verhältniß berücksichtigen will, das gleiche Maaß vorhanden. Ueberhaupt setzt die Frage, ob der Beleidigte nicht ein Uebriges gethan habe (M. v. Weber a. a. O., II., S. 66), die Richter nicht selten in Verlegenheit. Um so erfreulicher ist es, daß das Gesetz den Retorquenten dadurch begünstiget, daß es ihm die völlige Straflosigkeit der Retorsion nur im Falle eines bedeutenden (in die Augen springenden) Uebermaaßes versagt.

Das Recht der Retorsion kann übrigens Demjenigen, der es auf der Stelle nicht ausüben konnte, weil er z. B. der Mitwirkung eines Zeitungsredacteurs bedurfte oder weil die Injurie Andern früher, als ihm, bekannt wurde (ein Fall, der bei schriftlichen Injurien und Injurien, durch die Presse begangen, häufig eintritt), nicht entzogen werden.

Eine hieher einschlagende controverse Frage besteht darin: ob der Retorquent, wenn er wegen der einem Andern zugefügten Injurie bestraft wird, weil er die Einrede der Retorsion aus Mangel der Beweise oder aus anderen Gründen vorzuschützen unterließ, in der Folge wegen der vorausgegangenen an ihm verübten Injurie noch klagend auftreten kann oder nicht? Spricht man in diesem Falle dem Retorquenten das Klagrecht ab, so ist er schlimmer daran, als Derjenige, welcher die Injurie später erwiedert und dem eben deshalb das Gesetz keine Gunst erweisen will*).

---

*) Annalen, Jahrg. 1844, Nr. 18, S. 137—139. Man denke sich den Fall: A. nennt seinen Nachbar B. einen schlechten, nichtswürdigen Menschen. Dieser erwiedert die Injurie augenblicklich in denselben Ausdrücken.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe